



HERAUSGEBER: Landkreis Fürth. Für den Inhalt verantwortlich: Landrat Matthias Dießl
Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, Telefon 0911/97 73-0, Fax 0911/97 73-10 12

Nr. 05 vom 18. März 2020

Inhaltsverzeichnis

035 Landratsamt Fürth
Öffentliche Bekanntmachung
27. Sitzung des Umwelt- und
Verkehrsausschusses

036 Landratsamt Fürth
Öffentliche Bekanntmachung
33. Sitzung des Kreisausschusses

037 Landratsamt Fürth
Öffentliche Bekanntmachung
25. Sitzung des Kreistages (Ver-
abschiedung)

038 Landratsamt Fürth
Vollzug des Gesetzes über Was-
ser- und Bodenverbände (Was-
serverbandsgesetz – WVG)
Auflösung des Wasserverbandes
Kirchfembach-Oberfembach (Ver-
band-Nr. 45)

039 Landratsamt Fürth
Vollzug der Baugesetze;
Nachbarbeteiligung

040 Verwaltungsgemeinschaft
Veitsbronn
Haushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2020

041 Sparkasse Fürth
Kraftloserklärung

042 Sparkasse Fürth
Kraftloserklärung

043 Landratsamt Fürth
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
(IfSG)
Allgemeinverfügung zum Verbot von
Veranstaltungen mit 500 bis 1.000
Teilnehmern

035 Landratsamt Fürth
Öffentliche Bekanntmachung
27. Sitzung des Umwelt- und
Verkehrsausschusses

Am **Donnerstag, 19.03.2020, um 08:30 Uhr**
findet im **Landratsamt Fürth, Im Pinderpark
2, Besprechungszimmer 2.12** die **27. Sitzung
des Umwelt- und Verkehrsausschusses** mit
folgender Tagesordnung statt, zu der alle interes-
sierten Bürgerinnen und Bürger eingeladen wer-
den.

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die
öffentliche 26. Sitzung des Umwelt- und
Verkehrsausschusses am 13.01.2020
- 2 Mitteilungen
- 3 Änderung der Verbandssatzung des Zweckver-
bandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg
(ZVGN)
- 4 Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem
Landkreis Erlangen-Höchstadt über die Durch-
führung von grenzüberschreitenden Verkehren
- 5 Erweiterung des Fahrtenangebotes auf der
Linie 125
- 6 Integriertes Klimaschutzkonzept des Landkrei-
ses; Anschlussförderung Klimaschutzmanage-
ment
- 7 Anfragen

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung
statt.

Zirndorf, den 09.03.2020
Landratsamt Fürth

Matthias Dießl
Landrat

036 Landratsamt Fürth
Öffentliche Bekanntmachung
33. Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 23.03.2020, um 08:30 Uhr**
findet im **Landratsamt Fürth, Im Pinder-
park 2, Besprechungszimmer 2.12** die **33.
Sitzung des Kreisausschusses** mit folgender
Tagesordnung statt, zu der alle interessierten
Bürgerinnen und Bürger eingeladen werden.

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die öf-
fentliche 32. Sitzung des Kreisausschusses
am 15.01.2020
- 2 Mitteilungen
- 3 Verlängerung des Förderprogramms der
Beratungs- und Integrationsrichtlinie –
Integrationslotsinnen und Integrationslotsen
- 4 Abschluss einer Zweckvereinbarung mit
dem Landkreis Erlangen-Höchstadt über die
Durchführung von grenzüberschreitenden
Verkehren
- 5 Erweiterung des Fahrtenangebotes auf der
Linie 125
- 6 Integriertes Klimaschutzkonzept des Land-
kreises; Anschlussförderung Klimaschutzma-
nagement
- 7 Vereinbarung über die Verwaltung der Kreis-
straßen in der Straßenbaulast des Landkreises;
hier: vorzeitiger Neuabschluss der Vereinba-
rung über die Verwaltung der Kreisstraßen in
der Straßenbaulast des Landkreises und Über-
nahme der Reparatur- und Wartungsarbeiten
der landkreiseigenen Fahrzeuge und Geräte
des Straßenunterhalts durch die Zentralwerk-
statt der Straßenmeisterei Ammerndorf

8 Anfragen

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sit-
zung statt.

Zirndorf, den 09.03.2020
Landratsamt Fürth

Matthias Dießl
Landrat

037 Landratsamt Fürth
Öffentliche Bekanntmachung
25. Sitzung des Kreistages
(Verabschiedung)

Am **Mittwoch, 01.04.2020, um 16:00 Uhr**
findet im **Gemeindehaus Seukendorf, Lan-
genzener Str. 4, Katharinensaal** die **25.
Sitzung des Kreistages (Verabschiedung)**
mit folgender Tagesordnung statt, zu der alle in-
teressierten Bürgerinnen und Bürger eingeladen
werden.

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die
24. öffentliche Sitzung des Kreistages am
27.01.2020
- 2 Mitteilungen
- 3 Doppischer Jahresabschluss 2018; hier:
Feststellung und Entlastung
- 4 Verlängerung des Förderprogramms der
Beratungs- und Integrationsrichtlinie –
Integrationslotsinnen und Integrationslotsen
- 5 Änderung der Verbandssatzung des Zweck-
verbandes Verkehrsverbund Großraum
Nürnberg (ZVGN)
- 6 Integriertes Klimaschutzkonzept des Land-
kreises; Anschlussförderung Klimaschutzma-
nagement
- 7 Vereinbarung über die Verwaltung der
Kreisstraßen in der Straßenbaulast des
Landkreises; hier: vorzeitiger Neuabschluss
der Vereinbarung über die Verwaltung
der Kreisstraßen in der Straßenbaulast
des Landkreises und Übernahme der Re-
paratur- und Wartungsarbeiten der land-
kreiseigenen Fahrzeuge und Geräte des
Straßenunterhalts durch die Zentralwerk-
statt der Straßenmeisterei Ammerndorf
- 8 Anfragen

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sit-
zung statt.

Zirndorf, den 10.03.2020
Landratsamt Fürth

Matthias Dießl
Landrat

038 Landratsamt Fürth
Vollzug des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG)
Auflösung des Wasserverbandes Kirchfembach-Oberfembach (Verband-Nr. 45)

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Kirchfembach-Oberfembach hat am 20.01.2020 die Auflösung des Verbandes beschlossen. Das Landratsamt Fürth hat den Auflösungsbeschluss mit Bescheid vom 04.02.2020, Az. 412-1121-644 Sin, genehmigt. Der Wasserverband Kirchfembach-Oberfembach wurde zum 21.01.2020 aufgelöst.

Hiermit ergeht die Aufforderung an Gläubiger zur Anmeldung etwaiger Ansprüche (§ 62 Abs. 3 WVG) innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung der Auflösung.

Die Geschäfte werden durch die von der Verbandsversammlung berufenen Liquidatoren abgewickelt. Die Anmeldung etwaiger Ansprüche kann über folgende Adresse erfolgen:

Wasserverband Kirchfembach-Oberfembach, z. H. Herrn Bernd Weghorn, Oberfembach 17, 91469 Hagenbüchach.

Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Verbandes ausgeantwortet werden (§ 63 Abs. 3 Satz 1 WVG, § 51 BGB).

Zirndorf, 05.02.2020

M. Sommerhäuser
Regierungsrat

Informationen nach Art. 27 a BayVwVfG finden Sie unter www.landkreis-fuerth.de/oeffentlicheBekanntmachungen.

039 Landratsamt Fürth
Vollzug der Baugesetze;
Nachbarbeteiligung

Mit Bescheid vom 27.02.2020, Az: 441-BV-22-2020-WH/FD, erteilte das Landratsamt Fürth Nicole Reinspach u. Martin Sedlmair, Nürnberger Str. 72, 90513 Zirndorf, die Baugenehmigung zur Errichtung einer Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 482/60 der Gemarkung Zirndorf (90513 Zirndorf, Nürnberger Str. 72).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24,

EIN „GRUND“ ZU UNS ZU KOMMEN!

Wir sind für unsere rund 500 Mitarbeitenden ein familien- und lebensphasenbewusster Arbeitgeber im Herzen der Metropolregion Nürnberg. In unserem Landratsamt Fürth können auch Sie sich mit Ihrem Potenzial und Ihren Ideen für den Landkreis einbringen, denn wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt Verstärkung in unserem Team für die

SACHBEARBEITUNG IM GRUNDERWERB / LIEGENSCHAFTSVERWALTUNG

(Vollzeit / unbefristet).

DABEI SEIN IST ALLES:

- Durchführung von Grunderwerbsverhandlungen
- Abstimmungen mit Planungsbüros und staatliches Bauamt
- Bauabstimmungen und Beurkundungen
- Vermessungen / Vollzug der Fortführungsnachweise
- Liegenschaftsverwaltung

SPRECHEN SIE „VERWALTUNG“?

- abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r (w/m/d) oder vergleichbare Qualifikation
- Kenntnisse im Vertragsrecht (BGB) sowie im Verkehrs-/Straßenrecht erforderlich
- Kenntnisse im Bereich Tiefbautechnik wünschenswert
- Kommunikationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit, Ergebnisorientiertes Handeln, Eigenverantwortung
- Führerschein der Klasse B

WIR GEBEN (FAST) ALLES DAFÜR, DASS SIE ZU UNS KOMMEN:

Bezahlung ist bei uns nicht alles, wir bieten zusätzlich zur Entgeltgruppe 9a TVöD noch einen konjunkturunabhängigen, regionalen Arbeitsplatz und viele Möglichkeiten für Teilzeit- und Jobsharing-Modelle an. Gönnen Sie sich außerdem ein familien- und lebensphasenbewusstes Arbeitsumfeld sowie ein breites Spektrum an Fort- und Weiterbildungsangeboten - und selbstverständlich auch die Chancengleichheit aller Geschlechter.

INTERESSIERT?

Dann schicken Sie uns bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 22.03.2020 über unsere Homepage www.landkreis-fuerth.de/karriere. Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgeschickt. Schwerbehinderte Personen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

FRAGEN?

Herr Trexler steht Ihnen gerne unter 0911 / 9773 – 1710 zur Verfügung.



Zertifikat seit 2017
audit berufundfamilie

Landkreis Fürth
Leistungsfähig. LebensFroh.



91522 Ansbach,
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch
in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-). Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nach Bekanntgabe der Genehmigung be-

antragt werden. Der Antrag ist bei dem o. g. Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form zu stellen.

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der o. g. Baugenehmigungsbescheid wird hiermit an die Eigentümer der Nachbargrundstücke Fl.-Nr. 486, 486/33, 482/22, 482/23, 482/50 und 482/37 der Gemarkung Zirndorf durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 Bayer. Bauordnung (BayBO) zugestellt.

Die Zustellung gilt mit dem Erscheinungstermin des Amtsblattes des Landkreises Fürth als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

SEIEN SIE UNSER RADGEBER IM LANDKREIS

Wir sind für unsere rund 500 Mitarbeitenden ein familien- und lebensphasenbewusster Arbeitgeber im Herzen der Metropolregion Nürnberg. In unserem Landratsamt Fürth können auch Sie sich mit Ihrem Potenzial und Ihren Ideen für den Landkreis einbringen, denn wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

RADBEAUFTRAGTE / RADBEAUFTRAGTEN (w/m/d)

zur Unterstützung unseres Teams im Bereich ÖPNV
(Teilzeit mit 19,5 Wochenarbeitsstunden / unbefristet).

DABEI SEIN IST ALLES:

- Ansprechpartner/in und Koordinator/in innerhalb des Hauses, für externen Behörden und Kommunen sowie für Bürgerinnen / Bürger zu allen Fragen rund um das Thema des Radverkehrs
- Beauftragte/r für die Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen in Bayern (AGFK)
- Umsetzung, Evaluierung und Weiterentwicklung des Radverkehrskonzepts
- (konzeptionelle) Verkehrsplanung unter besonderer Berücksichtigung des Radverkehrs in Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren
- Bearbeitung von Bürgeranfragen sowie Erarbeitung von Berichten und Beschlussvorlagen
- Ausarbeitung von Planungen mit dem Schwerpunkt Radverkehrsinfrastruktur
- Umsetzen von Fahrradaktionen u.a. „Stadtradeln“

SPRECHEN SIE „VERWALTUNG“ UND FAHREN SIE „FAHRRAD“?

- abgeschlossenes Studium im Bereich Stadt- /Raumplanung mit Schwerpunkt Verkehrsplanung, Geographie, Urbane Mobilität oder ein vergleichbares Studium
- Vertiefte Kenntnisse der Regelwerke und Rechtsnormen zu Anlage und Betrieb von Radverkehrsanlagen
- Kenntnisse im Bereich Verkehrsplanung insb. Radverkehr
- Bereitschaft zur Wahrnehmung von Abend- und Wochenendterminen
- Eigenverantwortung, Einsatzbereitschaft, Offenheit für Weiterentwicklung, Kommunikationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit
- Führerschein der Klasse B

WIR GEBEN (FAST) ALLES DAFÜR, DASS SIE ZU UNS KOMMEN:

Bezahlung ist bei uns nicht alles, wir bieten zusätzlich zur Entgeltgruppe 10 TVÖD noch einen konjunkturunabhängigen, regionalen Arbeitsplatz und viele Möglichkeiten für Teilzeit- und Jobsharing-Modelle an. Gönnen Sie sich außerdem ein familien- und lebensphasenbewusstes Arbeitsumfeld sowie ein breites Spektrum an Fort- und Weiterbildungsangeboten - und selbstverständlich auch die Chancengleichheit aller Geschlechter.

INTERESSIERT?

Dann schicken Sie uns bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 05.04.2020 über unsere Homepage www.landkreis-fuerth.de/karriere. Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgeschickt. Schwerbehinderte Personen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

FRAGEN?

Frau Müller steht Ihnen gerne unter 0911 / 9773 – 1368 zur Verfügung.



Landkreis Fürth
Leistungsfähig. LebensFroh.



Der Bescheid und die genehmigten Bauvorlagen können im Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, 3. Stock, Zimmer 3.11, während der Geschäftszeiten (Montag – Donnerstag, jeweils von 8.00 – 16.00 Uhr, und Freitag von 08.00 – 12.30 Uhr) und nach Vereinbarung eingesehen werden.

Zirndorf, 27.02.2020

Wolf
Regierungsamtsrat

Informationen nach Art. 27 a BayVwVfG finden Sie unter www.landkreis-fuerth.de/oeffentliche-Bekanntmachungen.

040 Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des Art. 8 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) sowie Art. 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit
2.349.100,00 €

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit
139.500,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Deckung des Finanzbedarfs

FSJ-Kultur – Dein Erfahrungsjoker in Bayern

Wir sind für unsere rund 500 Mitarbeitenden ein familien- und lebensphasenbewusster Arbeitgeber im Herzen der Metropolregion Nürnberg. In unserem Landratsamt Fürth kannst auch Du uns mit Deinem Einsatz bei einem Freiwilligen Sozialen Jahr unterstützen. Wir möchten Dir die Gelegenheit bieten, neue Erfahrungswerte zu sammeln und suchen ab 01.09.2020 für die Stelle:

FREIWILLIGES SOZIALES JAHR IN DER KULTUR (FSJ-K)

eine junge Person (w/m/d) zwischen 18 und 27 Jahren
(Vollzeit / befristet bis zum 31.08.2021).

DABEI SEIN IST ALLES:

- Vorbereitung und Durchführung kultureller Aktionen (Kinderaktivwochen, Kultur erleben und erlesen, Theaterreisen etc.)
- Unterstützung bei Veranstaltungen (Berufsinformationsmesse, Jobchecker, Turniere, Fachsymposien, Elternabende)
- Mitorganisation und aktive Teilnahme an den Spielmobileinsätzen
- Entwicklung neuer Spielprojekte und eventuell Bau neuer Spiele/Spielgeräte
- Eigenverantwortliche Durchführung eines Projektes

SPRECHEN SIE „IT“?

- Erfahrungen in der Kinder und Jugendarbeit, wünschenswert, jedoch keine Voraussetzungen
- Freude an der Arbeit für und mit Kindern und Jugendlichen
- Zuverlässigkeit, Flexibilität, Verantwortungsbewusstsein und Teamfähigkeit
- Sicherer Umgang mit den EDV-Standardprogrammen (Word, Excel, Outlook)
- Führerschein der Klasse B

WIR GEBEN (FAST) ALLES DAFÜR, DASS SIE ZU UNS KOMMEN:

Es wird ein monatliches Taschengeld in Höhe von 380€ gewährt. Während des FSJ-K sind insgesamt 25 Seminartage in 3 – 5 Blöcken (nicht vor Ort) abzuleisten. Im gesamten Zeitraum findet eine pädagogische Betreuung statt.

INTERESSIERT?

Eine Bewerbung zum FSJ-Kultur ist ab dem 15. Februar 2020 nur online im bundesweiten Bewerbungsportal von www.freiwilligendienste-kultur-bildung.de möglich. Bewerbungsschluss ist der 31.03.2020. Des Weiteren besteht die Möglichkeit Ihre Bewerbung direkt an das Landratsamt Fürth über unsere Homepage www.landkreis-fuerth.de/karriere bis zum 30.04.2020 zu richten.

FRAGEN?

Für Auskünfte stehen Ihnen die Arbeitsbereichsleiterin der Kommunalen Jugendarbeit, Frau Breitenbach (0911 / 9773 – 1274) oder die Leiterin des Spielmobils, Frau Eißler (0911 / 9773 – 1273), gerne zur Verfügung. Nähere Informationen zum FSJ-Kultur in Bayern finden Sie unter www.fsjkultur-bayern.de



Zertifikat seit 2017
audit berufundfamilie

Landkreis Fürth
Leistungsfähig. LebensFroh.



1. Verwaltungsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 1.837.700,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2018 mit insgesamt 9.772 Einwohnern festgesetzt.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 188,06 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 139.500,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2018 auf 9.772 Einwohner festgesetzt.
- c) Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf 14,28 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur recht-

zeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Veitsbronn, den 27.02.2020

Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn

Kistner
Gemeinschaftsvorsitzender

H i n w e i s

Die in der Verwaltungsgemeinschaftsversammlung am 18.12.2019 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn für das Haushaltsjahr 2020 wurde vom Landratsamt Fürth mit Schreiben vom 27.02.2020 unter der Nr. 142-941-2020-202-24-TS/Ord haushaltsrechtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung 2020 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung 2020 ist mit ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn, Rathaus Veitsbronn,

Nürnberger Str. 2, 90587 Veitsbronn während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich.

Landratsamt Fürth

041 Sparkasse Fürth Kraftloserklärung

Nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens werden folgende zu Verlust gegangenen Sparkassenbücher der Sparkasse Fürth für kraftlos erklärt.

Sparkonto Nr. 3240063077

Sparkonto Nr. 3240378343

Sparkonto Nr. 3240450902

Sparkonto Nr. 3247282894

Daher sind alle Ansprüche gegen die Sparkasse Fürth aus den zu Verlust gegangenen Sparkassenbüchern erloschen.

Fürth, den 27.02.2020
Sparkasse Fürth

042 Sparkasse Fürth Kraftloserklärung

Nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens werden folgende zu Verlust gegangenen Sparkassenbücher der Sparkasse Fürth für kraftlos erklärt.

Regierung von Mittelfranken



Ärztinnen/Ärzte (m/w/d) für den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Regierungsbezirk Mittelfranken

Die Regierung von Mittelfranken sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt Ärztinnen/Ärzte (m/w/d) für eine Tätigkeit im Öffentlichen Gesundheitsdienst am

- Landratsamt Ansbach,
- Landratsamt Fürth und
- Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim.

Wir bieten Ihnen ein vielseitiges und verantwortungsvolles Aufgabengebiet mit familienfreundlichen Arbeitszeiten ohne Schichtdienst im Bereich Hygiene, Infektionsschutz, Umweltmedizin, Gesundheitsförderung und Prävention, Sozialmedizin, Epidemiologie, Begutachtung sowie Kinder- und Jugendmedizin.

Nähere Informationen zu Aufgabengebiet, Anforderungsprofil und Ansprechpartner entnehmen Sie bitte dem vollständigen Ausschreibungstext auf unserer Online-Bewerberplattform Interamt unter <https://www.interamt.de/koop/app/> unter der ID 569103.

Bewerbungsschluss ist der 31.03.2020. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Sparkonto Nr. 3005878263 Sparkonto Nr. 3007844636

Daher sind alle Ansprüche gegen die Sparkasse Fürth aus den zu Verlust gegangenen Sparkassenbüchern erloschen.

Fürth, den 10.03.2020
Sparkasse Fürth

043 Landratsamt Fürth

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
Allgemeinverfügung zum Verbot von Veranstaltungen mit 500 bis 1.000 Teilnehmern

Zum Schutz vor der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 erlässt das Landratsamt Fürth folgende

Allgemeinverfügung:

1. Veranstaltungen mit 500 bis 1000 Teilnehmern werden im Landkreis Fürth verboten. Ausnahmen vom Verbot prüft das Landratsamt auf Antrag des jeweiligen Veranstalters.

2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und gilt bis einschließlich 19.04.2020.

Gründe

I.

Derzeit breitet sich international das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 aus. Das Virus bringt ein hohes Ansteckungsrisiko mit sich und hat bayernweit bereits mehrere Personen befallen.

Aufgrund der Gefahren, die von dem Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der zum Teil schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgehen, sind weitreichende Sicherheitsmaßnahmen notwendig, um die Ausbreitung möglichst effektiv einzudämmen. Mit Allgemeinverfügung vom 11.03.2020 hat das Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bereits Großveranstaltungen mit mehr als 1000 Teilnehmern verboten.

II.

1. Das Landratsamt Fürth ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß § 54 IfSG i.V.m. § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Bayern derzeit stark verbreitet. In allen Regierungsbezirken wurden bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Mit Allgemeinverfügung vom 11.03.2020 hat das Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bereits ein Verbot von Großveranstaltungen mit mehr als 1000 Teilnehmern verfügt und bei Veranstaltungen zwischen 500 und 1.000 Teilnehmern im Zweifel Zurückhaltung empfohlen, wobei eine genaue Risikobewertung der Kreisverwaltungsbehörden vorgenommen wird.

Auf diese Risikobewertung stützt sich auch das hiermit verhängte Verbot von Veranstaltungen mit 500 bis 1000 Teilnehmern. Das Verbot dient –wie schon das Verbot von Veranstaltungen mit über 1000 Teilnehmern– insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von COVID-19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der noch anhaltenden Influenzawelle zu entkoppeln. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung hat den Vorteil, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden und die punktuelle Belastung geringer bzw. eine Überlastung vermieden wird.

Bereits bei Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmern ist davon auszugehen, dass die folgenden, eine Weiterverbreitung von COVID-19 begünstigenden Sachverhalte in stärkerem Maße vorliegen als bei kleineren Veranstaltungen:

– räumliche Nähe der Teilnehmer.

– großräumigere Auswirkungen auf die Verbreitung von COVID-19, da mehr Menschen aus Nachbarregionen (darunter zwei Großstädte) evtl. auch mit internationaler Herkunft die Veranstaltung besuchen. Dies hat sowohl Auswirkungen auf einen möglichen Eintrag von Erkrankungen in eine Region als auch auf die Weiterverbreitung über regionale Grenzen hinaus.

– eine Kontaktpersonennachverfolgung und daraus folgende Containment-Maßnahmen sind für den Fall, dass ein Teilnehmer im Nachhinein positiv auf SARS-CoV-2 getestet wird, nicht bzw. schlechter möglich.

– es ist wahrscheinlicher, dass Personen aus Krankenversorgung, Öffentlichem Gesundheitsdienst sowie Innerer Sicherheit und Ordnung unter den Teilnehmern sind, die es besonders zu schützen gilt. Dasselbe gilt für Risikopersonen, zumindest für höhere Altersgruppen.

Hygiene-Maßnahmen, die das Risiko einer Ausbreitung von SARS-CoV-2 einschränken, können die Risiken bei solch großen Veranstaltungen nicht ausreichend senken. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist die zeitlich befristete Verbotsanordnung verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherheit der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) Rechnung zu tragen.

3. Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Da die Schutzmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verfügung bis einschließlich 19.04.2020 befristet. Zu diesem Zeitpunkt wird eine erneute Risikoeinschätzung stattfinden.

Hinweise

1. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

2. Die Zuwiderhandlung gegen die Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung stellt nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG einen Straftatbestand dar und kann mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach**

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage muss **den Kläger, den Beklagten** (...Beklagter, z. B. Freistaat Bayern...) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Infektionsschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Zirndorf, den 12.03.2020

Schlichte
Regierungsrätin

Informationen nach Artikel 27a BayVwVfG finden Sie unter www.landkreis-fuerth.de/Öffentliche-Bekanntmachungen.